

## **Befragung zur Abgrenzung des Berichtskreises der Kernhaushalte**

(Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Sozialversicherungen und Bundesagentur für Arbeit)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>  
für Kernhaushalte (Gemeinden und Gemeindeverbände)

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Befragung wird zur Festlegung der Berichtskreise für die Finanz- und Personalstatistiken (Kassen-, Rechnungs-, Personalstand- und Finanzvermögenstatistik, vierteljährliche und jährliche Schuldenstatistik, Jahresabschlussstatistik und vierteljährliche Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors) nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Bei den Kernhaushalten (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Sozialversicherungen und Bundesagentur für Arbeit) werden Name und Anschrift der Beteiligungen, Anteil am Stimmrecht und Nennkapital sowie die Rechtsform der Beteiligungen erfragt. Die Angaben werden zur Bestimmung des Berichtskreises und für die Bestimmung der Sektorzugehörigkeit verwendet und gewährleisten damit eine umfassende und kohärente Abdeckung des Staatssektors zur Erfüllung der europäischen Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Staatsfinanzdaten.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das FPStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 9a Absatz 5 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 4 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- oder Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz eins Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) beziehungsweise das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich den in § 9a Absatz 2 FPStatG genannten Zwecken. Die Geheimhaltung richtet sich nach § 16 BStatG.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Löschung, Statistikregister**

Die Angaben der Befragung zur Abgrenzung des Berichtskreises werden nach § 9a Absatz 3 FPStatG in der Datenbank Berichtskreismanagement gespeichert und dürfen zum Aufbau und zur Führung im Unternehmensregister für statistische Zwecke verwendet werden (§ 14 Absatz 2 FPStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zuständigen Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Angaben zur Abgrenzung des Berichtskreises auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Befragung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.